

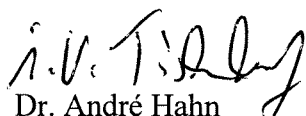
Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Titel

Gesetz zur Einführung öffentlicher Petitionen per Internet beim Sächsischen Landtag

Dresden, den 22. September 2010


Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Eingegangen am: 22. SEP. 2010 Ausgegeben am: 22. SEP. 2010

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetz zur Einführung öffentlicher Petitionen per Internet beim Sächsischen Landtag

A. Zielstellung

Bereits seit dem September 2005 ist beim Deutschen Bundestag die Einreichung von Petitionen und die Mitzeichnung öffentlicher Petitionen per Internet möglich. Gemäß Punkt 4 der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 5. November 2009 besteht neuerdings zwar auch im Sächsischen Landtag die Möglichkeit, Petitionen elektronisch einzureichen. Dies betrifft jedoch, anders als im Deutschen Bundestag, nur Einzelpetitionen. Eine Mitzeichnungsmöglichkeit sogenannter öffentlicher Petitionen über das Internet besteht weiterhin nicht. Eine gesetzliche Grundlage für die Einräumung der Möglichkeit elektronischer Petitionen fehlt vollständig. Als grundrechtsgleiches Recht gebietet das durch Art. 35 der Sächsischen Verfassung gewährleistete Petitionsrecht aber die Effektivierung seines jeweiligen Gewährleistungsniveaus bezogen auf den aktuellen Stand der kommunikationstechnischen Möglichkeiten. Bewusst nicht genutzte technische Möglichkeiten bedeuten eine partielle Versagung des Petitionsrechtes. Aus dessen Charakter als grundrechtsgleiches Recht folgt ferner, dass es nicht ausreicht, die Anforderungen an die Einhaltung des nach Art. 35 SächsVerf auf die Schriftform beschränkten Petitionsrechts in den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Petitionen untergesetzlich zu konkretisieren. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht daher gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Sächsische Petitionsausschussgesetz wird um Regelungen ergänzt, die ausdrücklich vorsehen, dass Petitionen alternativ zur herkömmlichen Papierform auch auf elektronischem Wege eingereicht und mitgezeichnet werden können. Die Verpflichtung des Landtages zur Verabschiedung entsprechender gesetzlicher Regelungen sowie zur Bereitstellung der dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen im Internetangebot des Sächsischen Landtages, ergibt sich unmittelbar aus der Gewährleistung des Petitionsrechtes in Art. 35 der Sächsischen Verfassung. Entsprechende Bestimmungen in den Grundsätzen des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) erhalten dadurch die erforderliche gesetzliche Grundlage.

C. Alternativen

Keine. Die aufgrund des § 61 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GO) vom Petitionsausschuss festgelegten Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 5. November 2009, welche unter Punkt 4 vorsehen, dass Petitionen schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden können, stellen keine hinreichende Rechtsgrundlage dar. Nach der vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen Wesentlichkeitstheorie

hat der Gesetzgeber alles Grundrechtsrelevante aufgrund seiner Wesentlichkeit selbst zu regeln. Wesentlich sind danach insbesondere auch die konkreten Anforderungen an die Erfüllung der nach Art. 35 SächsVerf erforderlichen Schriftform für die Wahrnehmung des Petitionsrechts. Erst eine gesetzliche Regelung schafft die erforderliche Rechtsicherheit und Rechtsklarheit.

D. Kosten

Aus den Regelungen des vorgelegten Gesetzentwurfs ergeben sich keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen für den Staatshaushalt.

E. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Gesetz zur Einführung öffentlicher Petitionen per Internet beim Sächsischen Landtag

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Petitionsausschuß des Sächsischen Landtags

Das Gesetz über den Petitionsausschuß des Sächsischen Landtags (Sächsisches Petitionsausschußgesetz – SächsPetAG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie können auch mittels elektronischer Datenübermittlung eingereicht werden, wenn sie mit einer elektronischen Signatur versehen sind, die den Anforderungen des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen (elektronischer Ersatz der Unterschrift). Das Schriftformerfordernis im Sinne des Artikels 35 der Sächsischen Verfassung ist ferner auch gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber ersichtlich ist und das im Internet für die Einreichung und die Mitzeichnung elektronischer Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1a

Öffentliche Petitionen

Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Sächsischen Landtag. Sie werden mit Zustimmung der Petentin oder des Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages veröffentlicht (öffentliche Petitionen). Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition (Massenpetitionen) oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Als grundrechtsgleiches Recht gebietet das Petitionsrecht die Effektivierung seines faktischen Gewährleistungsniveaus bezogen auf den aktuellen Stand der kommunikationstechnischen Möglichkeiten. Ungenutzte technische Möglichkeiten bedeuten eine partielle Versagung des in der Sächsischen Verfassung gewährleisteten Petitionsrechtes. Der Sächsische Landtag bietet neuerdings zwar die technische Möglichkeit, Petitionen auch elektronisch über ein sogenanntes Online-Formular einzureichen. Dies betrifft jedoch lediglich Einzelpetitionen. Die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen und mitzuzeichnen, besteht weiterhin nicht. Ohnehin fehlt es auch in Bezug auf Einzelpetitionen an der für die Gleichsetzung der elektronischen Form mit dem Schriftformerfordernis des Art. 35 SächsVerf erforderlichen gesetzlichen Grundlage im Sächsischen Petitionsausschussgesetz. Einer solchen bedarf es aber, weil das nach Art. 35 SächsVerf an die Schriftform gebundene Petitionsrecht ein grundrechtsgleiches Recht ist. Die Voraussetzungen, unter denen dieses Recht wahrgenommen werden kann, sind nach der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts vom Gesetzgeber selbst zu regeln.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den Petitionsausschuß des Sächsischen Landtags)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Gleichwertigkeit der elektronischen Form mit der Schriftform bei der Einreichung von und (Mit-)Zeichnung von Petitionen. Sie stellt klar, dass die elektronische Form unter den dort genannten Voraussetzungen das Schriftformerfordernis des Art. 35 SächsVerf für Bitten und Beschwerden (Petitionen) erfüllt. Durch das gesetzliche Zulassen der Einreichung und Mitzeichnung einer Petition mit Hilfe einer elektronischen Signatur und mit Hilfe von auf der Internetseite des Sächsischen Landtages bereit zu stellender Onlineformulare werden moderne Kommunikationsmittel konsequent für die Effektivierung des Petitionsrechtes genutzt.

Zu Nummer 2

Öffentliche Petitionen sind Ausdruck moderner Nutzungsmöglichkeiten des nach Art. 35 SächsVerf ausdrücklich auch „in Gemeinschaft mit anderen“ gewährleisteten Petitionsrechtes. Eine wirksame Gewährleistung des Petitionsrechtes gemeinsam mit anderen bei Petitionen von allgemeinem Interesse erfordert die Nutzung des inzwischen erreichten Standes moderner Kommunikationstechnik. Die Regelung sieht demgemäß die Mitzeichnungsmöglichkeit von Petitionen im Internet nach im Einvernehmen mit dem Petenten erfolgter Veröffentlichung im Internet vor. Die weiterhin vorgesehene gesetzliche Gewährleistung, auch Diskussionsbeiträge abgeben zu können, folgt unmittelbar aus dem diskursiven Charakter des Petitionsrechtes.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.